

4° Re 99.99-10

Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen

0085246

Bearbeitung und Redaktion: Prof. Dr. Mamoun Fansa, Sabine Heinrichs
Textverarbeitung und Satz: Anke Buschkamp, Ute Eckstein

Umschlagfotos: Dieter Todtenhaupt

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

[Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland / Beiheft]
Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland. Beiheft. - Oldenburg : Isensee
Früher Schriftenreihe 17 (1996) u.d.T.:
Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland / Beiheft
Reihe Beiheft zu: Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland
19. Experimentelle Archäologie 1997. Symposium In Bad Buchau,
Federsee-Museum, Oktober 1996. - 1998

Experimentelle Archäologie : Bilanz ... - Oldenburg : Isensee
(Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland : Beiheft ; ...)
Früher begrenztes Werk in verschiedenen Ausg.
1997. Symposium In Bad Buchau, Federsee-Museum, Oktober 1996. - 1998
(Archäologische Mitteilungen aus Nordwestdeutschland : Beiheft ; 19)
ISBN 3-89598-508-2

© 1998 Isensee Verlag, Oldenburg - Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt bei Isensee in Oldenburg

MONI MINTA
GERMANIAE

Inhalt

<i>Andreas Willmy</i> Trübe Quellen? – Anmerkungen zu Lex Alamannorum und Lex Baiuvariorum als Hilfsmittel für die Rekonstruktion ländlicher Bauten der Alamannen und Baiuwaren	7
<i>Ulrich Bauer</i> Die Entwicklung von Anbauverfahren im Ackerbau	21
<i>Manfred Rösch</i> Anbauversuch zur (prä-)historischen Landwirtschaft im Hohenloher Freilandmuseum Schwäbisch Hall-Wackershofen	35
<i>Hans-Peter Stika</i> Bodenfunde und Experimente zu keltischem Bier	45
<i>Michael Strobel</i> Zur Rekonstruktion von Kuppelöfen und Herdstellen in den Aichbühler und Schussenrieder Feuchtbodensiedlungen Oberschwabens nach alten und neuen Befunden	55
<i>Wulf Hein, Joachim Hahn</i> Experimentelle Nachbildung von Knochenflöten aus dem Aurignacien der Geissenklösterle-Höhle	65
<i>Donja Malhotra</i> Zur Rekonstruktion der Fußbekleidung des Mannes vom Tisenjoch	75
<i>Petra Schweizer</i> Holzbearbeitungstechnik als Gegenstand archäologischer Forschung – Ein Beitrag zur Forschungsgeschichte	89
<i>Klaus Löcker, Johann Reschreiter</i> Rekonstruktionsversuche zu Bastschnüren und Seilen aus dem Salzbergwerk Hallstatt	125
<i>Gudrun Böttcher</i> Nadelbindung – Typ I mit vielen Variationsmöglichkeiten	133
<i>Martin Trachsel</i> Ein tragbarer Glesserofen aus dem Legionslager von Vindonissa – Beschreibung, Rekonstruktion und Experiment	141

Trübe Quellen? – Anmerkungen zu Lex Alamannorum und Lex Baiwariorum als Hilfsmittel für die Rekonstruktion ländlicher Bauten der Alamannen und Baiuwaren

Andreas Willmy

Wer ländliche Bauten des frühen Mittelalters im Raum südlich der Mittelgebirge rekonstruieren will, hat es schwer, denn es fehlt hier allenthalben an Befunden des Aufgehenden; selbst die Laufhorizonte sind in der Regel nicht mehr vorhanden, so daß fast ausschließlich die mehr oder weniger gut erhaltenen Pfostengrundrisse oder Wandgräbchen als Basis für Rekonstruktionen dienen können.¹ Diesem Mangel stehen mit der Lex Alamannorum (LAI) und vor allem mit der Lex Baiwariorum (LBai) zwei noch vorkarolingische Quellen gegenüber, die vergleichsweise ausführliche Angaben zu Haus und Hof enthalten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß sie seit langem, auch lange schon bevor archäologische Funde verfügbar waren, für Rekonstruktionen von Haus und Hof herangezogen wurden.²

Da diese Texte vermutlich nicht allgemein geläufig sind, sollen sie zunächst kurz vorgestellt werden. Bei den Datierungsangaben muß dabei klar unterschieden werden zwischen der Entstehungszeit einer Textfassung und derjenigen der Handschrift selbst, denn es handelt sich hier durchgängig um Abschriften; so könnte, je nach dem Alter der benutzten Vorlage, auch eine relativ junge Handschrift sehr alte Texte enthalten.

Genaugenommen haben wir es mit zwei-einhalb verschiedenen Texten zu tun:

1. Mit der LBai.³
2. Mit der LAI⁴ und zu 2¹/₂ mit dem Pactus Legis Alamannorum,⁵ kurz Pactus (PA) genannt.

Der PA gilt als ältere Redaktion der LAI, sein Wortlaut dürfte der ersten Hälfte des 7. Jhdts. entstammen. Er ist als selbständiger Text nur in einer einzigen Handschrift (sog. „P 12“) des frühen 10. Jhdts. in Form von vier Fragmenten (I-IV) erhalten; jedoch konnten eine Reihe von Bestimmungen, die sich am Schluß der rund ein Jahrhundert jüngeren LAI finden, als PA-Relikte identifiziert werden (sog. „Fragment V“) und sind damit, wenn auch sprachlich überarbeitet, weit häufiger überliefert.⁶ Denn die LAI liegt in beinahe 50 Handschriften vor, ihre Textfassung dürfte im 2. oder 3. Jahrzehnt des 8. Jhdts. entstanden sein; ihre erhaltenen Handschriften reichen vom Ende des 8. bis ins 12. Jhdts. Die im Zusammenhang mit Hausrekonstruktionen am häufigsten zitierte Stelle des PA ist folgende (P 12, n. ECKHARDT 1958, 132-135):

„(XXVIII)

(1) *Si canis alterius hominem occiderit, medium wiregildum solvat.*

(28.)

§ 1. Wenn eines andern Hund einen Mann tötet, zahle man das halbe Wergeld.

(2) *Et si totum wiregildum queret, omnes (u)stias suas re(s)erret; per unum intret semper et exiet. Et de illo limitario nove pedes canes ipsius pendatur [in LAI (Fragm. V): suspendatur]; et dum usque totus putriscet et ibi putridus cadet et ossa ipsius ibi iacent, per alium ustium ne intret nec exiet. Et si can(e) ipsum inde lactaverit aut per alium ustium intrat in casa sua, wiregildum ipsum ei reddat.*

§ 2. Und wenn eine(r) das ganze Wergeld begehrt, verriegele er alle seine Türen; durch eine trete er immer ein und gehe er hinaus. Und neun Fuß über jener Schwelle werde dessen Hund gehängt; und solange bis er ganz verwest und dort verwesend abfällt und seine Knochen dort liegen, trete er nicht durch eine andre Tür ein noch gehe er hinaus. Und wenn er diesen Hund von dort wegschafft oder durch eine andre Tür in seine Behausung eintritt, gebe er ihm dieses Wergeld zurück.“

Daraus werden in der Regel drei Dinge abgeleitet:

1. *Casa* als Bezeichnung für das (Wohn-)haus des PA.
2. Das *casa* weist mehrere verschließbare Türen mit Schwellen auf.
3. Die Wandhöhe beträgt (mindestens) 9 Fuß.

Gegen die ersten beiden Punkte ist wenig einzuwenden, wohl aber gegen den letzten. Obgleich diese Stelle offenbar stets so übersetzt wurde⁷, ist es mir nicht gelungen, einen einzigen Beleg in PA, LAI oder einschlägigen Nachschlagewerken ausfindig zu machen, der „(sus-)pendere de“ mit „aufhängen über“ oder überhaupt „de“ mit „über“ im räumlichen Sinne nahelegte; ersteres bedeutet „auf-“ oder „herabhängen (von)“ und „de“ heißt, zumal in PA und LAI, durchgehend „von“ im Sinne von „von ... her“, „von ... weg“ etc.⁸ Dies ergäbe aber nur dann einen Sinn, wenn dort „*superlimetare/ -limenare*“ o.ä. („Türsturz, Übertür“)⁹ anstatt „*limetare/limenare*“ stünde, was aber in keiner der Textvarianten der Fall ist.¹⁰

So erscheint es m.E. schlüssiger, entsprechend dem sonstigen Sprachgebrauch nicht nur dieses Textes, mit „9 Fuß von jener Schwelle“ im Sinne von „von der Tür entfernt“ zu übersetzen und den Hund als

eine Art „Schandzeichen“ an einem Pfosten vor dem Haus aufzuhängen.¹¹ Damit wäre allerdings ein – bei näherem Hinsehen schon für sich nicht eben eindeutiger¹² – Zusammenhang mit der Wandhöhe nicht mehr gegeben.

Leider fehlt im PA die Passage mit den Bestimmungen zur nächtlichen Brandstiftung, die die Hauptstelle zu Haus und Hof in den Leges bildet. Die entsprechende Stelle der LAI (nach ECKHARDT 1966, Handschr.-Klasse A) lautet folgendermaßen:

„LXXVI.

1. *Si quis aliquem foco in nocte miserit, ut domus incendat seu et sala sua, et inventus et probatus fuerit, omnia, quid ibidem arsit, similem restituat et super haec 40 solidos conponat.*

76.13

1. Wenn jemand bei jemandem in der Nacht einen Brand anlegt, so daß er das Haus und/oder die *sala* anzündet, und ertappt und überführt wird, so erstatte er alles, was dort verbrannte, gleichwertig und büße überdies mit 40 Solidi.
2. *Si enim domus infra curte incenderit aut scuria aut granica vel cellaria, omnia similiter restituat et cum 12 solidis conponat.*

2. Wenn er aber ein Haus/Gebäude im Hof ansteckt oder eine *scuria* oder eine *granica* oder *cellaria*, dann erstatte er alles gleichwertig und büße mit 12 Sol.

LXXVII.

1. *Si quis stuba, ovilem, porcartia domum aliquis concremaverit, unicuique cum 3 solidis conponat et similem restituat.*

77.

1. Wenn jemand *stuba*, Schafstall, „Schweinehaus“ einäschert, büße er ein jedes mit 3 Sol. und erstatte gleichwertig.

2. *Servi domum si incenderit, cum 12 solidis conponat et similem restituat.*
2. Wenn er das Haus eines Unfreien ansteckt, büße er mit 12 Sol. und erstatte gleichwertig.
3. *Scura servi si incenderit, cum 6 solidis conponat et similem restituat.*
3. Die *scura* des Unfreien wenn er ansteckt, büße er mit 6 Sol. und erstatte gleichwertig.
4. *Si enim spicaria servi incenderit, cum 3 solidis conponat, et si domino, cum 6, et similem restituat.*
4. Wenn er aber die *spicaria* des Unfreien ansteckt, büße er mit 3 Sol., und wenn die des Herren, mit 6 Sol., und erstatte gleichwertig.“

Erste Probleme kann hier schon die Auffassung des Textes selbst verursachen.¹⁴ Vor allem aber handelt es sich offensichtlich nicht um Beschreibungen von Gebäuden, sondern um eine Aufzählung von Gebäudebezeichnungen. Lediglich deren Funktionen ergeben sich, recht pauschal, aus den teils lateinischen, teils volkssprachig-germanischen Benennungen. So gelten *scuria* und *spicarium*, *cellarium* und *stuba* zwar als etymologische Urahnen von Scheuer und Speicher, Keller und Stube, war *granica* sicherlich ein Vorratsgebäude für Getreide,¹⁵ über tatsächliches Aussehen, Größe und Bauweise erfahren wir hier jedoch praktisch nichts.

Das Gesetz der Baiuvarii liegt in mehr als 30 Handschriften des 9.–16. Jhdt. vor, die älteste überlieferte Textfassung dürfte im zweiten Viertel des 8. Jhdt. entstanden sein. Hier sind die Bußbestimmungen zur Brandstiftung so ausführlich wie nirgends sonst (nach SCHWIND 1926):

- X. *De incendium domorum et eorum conpositione*

1. *Si quis super aliquem in nocte ignem inposuerit et incenderit liberi vel servi domum, inprimis secundum qualitatem personae omnia aedificia conponat atque restituat et quicquid ibi arserit, restituat unaquaeque supellectilla. Et quanti liberi nudi evaserint de ipso incendio, unumquemque cum sua hreuauunti conponat. De feminis vero dupletur. Tunc domus culmen cum XL sol. conponat.*
- X. Vom Anzünden von Häusern und der Buße dafür¹⁶
1. Wenn jemand bei jemandem in der Nacht ein Feuer anlegt und das Haus eines Freien oder Unfreien anzündet, büße er zunächst gemäß dem Stande der Person alle Gebäude und erstatte sie, und jegliches Hausgerät, was dort verbrannte, erstatte er. Und wie viele Freie unbekleidet von diesem Brand entkamen, büße er einen jeden mit seinem Wundgeld; bei Frauen aber werde es verdoppelt. Dann büße er den Dachfirst des Hauses mit 40 Sol.
2. *De scuria vero liberi, si conclusa parietibus et pessulis cum clave munita fuerit, cum XII sol. culmen conponat.*
2. Bei der *scuria* eines Freien aber, wenn sie mit Wänden eingeschlossen und mit Riegeln und Schloß gesichert ist, büße er den Dachfirst mit 12 Sol. *Si autem septa non fuerit, sed talis, quod baiuuri scof dicunt, absque parietibus, cum VI sol. conponat.*
- Wenn sie aber nicht umwandet [bzw. eingezäunt] ist, sondern in der Art, die die Baiuvarl *scof* nennen, ohne Wände, büße er mit 6 Sol.
- De illo granario, quod parc appellant, cum III sol. conponat.*
- Jenes *granarium*, das sie *parc* nennen, büße er mit 3 Sol.
- De mita vero, si illam detegerit vel in-*

cenderit, cum III sol. conponat.

Bei einer *mita* aber, wenn er jene abdeckt oder anzündet, büße er mit 3 Sol. *De minore vero, quod scopar appellat, cum sol. conponat, et universa cum parilia restituat.*

Bei Minderen aber, die sie *scopar* nennen, büße er mit 1 Sol. und erstatte alles mit Gleichwertigem.

3. *De minoribus aedificiis. Si quis desertaverit aut culmen eiecerit, quod saepe contingit, aut incendio tradiderit, uniuscuiusque quod firstfalli dicunt, quae per se constructa sunt, id est balnearius pistoria coquina vel cetera huiusmodi, cum III sol. conponat et restituat dissipata vel incensa.*
3. Von kleineren Gebäuden. Wenn jemand eines verwüstet oder den First herabwirft, was oft geschieht, oder Brand anlegt, alles, was sie Firstfällung nennen, büße er ein jedes, das für sich gebaut ist, d.h. Bad- Back- Kochhaus oder ein anderes solches mit 3 Sol. und erstatte das Zerstörte oder Verbrannte.
4. *Si autem ignem posuerit in domo ita, ut flamma eructuat et non perarserit et a familiis liberata fuerit: unumquemque de liberis cum sua hreuauunti conponat, eo quod illos inunuuan, quod dicunt, in disperationem fecit vite fecerit; et non conponat amplius nisi tantum quantum ignis consumpserit.*
4. Wenn er aber Feuer an ein Haus legt, so daß die Flamme herausschlägt, und es nicht abbrennt und durch die *familia* gerettet wurde, so büße er einen jeden Freien mit seinem Wundgeld, weil er sie in, wie sie sagen, „inunuuan“, in Furcht um ihr Leben also brachte; und weiter büße er nicht mehr als das Feuer verzehrte.
Ducalis vero disciplina integer permaneat.

Die herzogliche Strafe aber bleibe unangetastet.

Et si negare voluerit, de istis cum campione se defendat aut cum XII sacramentalibus iuret.

Und wenn er leugnen will, so verteidige er sich mit einem Kämpfer [d.h. Gottesurteil] oder schwöre mit 12 Eidhelfern. *De servorum vero firstfalli, uniuscuiusque ut manum recisam conponat.*

Hinsichtlich eines jeden Unfreien aber büße man die Firstfällung wie das Abschlagen einer Hand [?].

5. *Modo quia de domorum incensione sermo perfinitur, censemus incongruum non esse, ut de dissipatione domus aedificiorum conpositione edisseremus.*
5. Nun, da wir die Rede vom Anzünden der Häuser beendet haben, halten wir es nicht für unpassend, daß wir über die Gebäudebußen bei Zerstörung am Haus reden.
6. *Si quis delicti vel quolibet causa praesumptione vel inimicitia nec non et incuria aut certe hebitatione liberi culmen eiecerit, domini domus XL sol. conponat.*
6. Wenn jemand in verbrecherischer oder sonst irgendeiner Absicht, aus Vermessenheit oder Feindschaft oder auch Unachtsamkeit oder gewissem Unverstand den First eines Freien herabwirft, büße er dem Hausherrn 40 Sol.
7. *Si eam columnam a qua culmen sustentatur, quam firstsul vocant, XII sol. conponat.*
7. Wenn [er] die Säule, von der der First unterstützt wird, die sie „Firstsäule“ nennen, [umstürzt] büße er 12 Sol.
8. *Si interioris aedificii illam columnam eiecerit, quam winchilsul vocant, VI sol. conponat.*

8. Wenn er jene Säule des inneren Gebäudes umwirft, die sie „Winkelsäule“ nennen, büße er 6 Sol.
 9. *Ceterae vero huius ordinis conponatur cum III sol.*
 9. Die anderen aber dieser Reihe werden mit 3 Sol. gebüßt.
 10. *Exterioris vero ordinis columnam angularem cum III sol. conponat.*
 10. Die Winkelsäulen der äußeren Reihe aber büße er mit 3 Sol.
 11. *Illas alias columnas huius ordinis singulas cum singulis sol. conponat.*
 11. Jene anderen Säulen dieser Reihe büße er mit je 1 Sol.
 12. *Trabes vero singuli cum III sol. conponatur.*
 12. Die einzelnen Balken aber werden mit 3 Sol. gebüßt.
 13. *Exteriores vero, quas spangas vocamus, eo quod ordinem continent parietum, cum III sol. conponat.*
 13. Die äußeren aber, die wir *spangas* nennen, die die Reihe der Wände (zusammen-)halten, büße er mit 3 Sol.
 14. *Cetera vero, id est asseres laterculi axes vel quicquid in aedificio construitur, singula cum singulis sol. conponat.*
 14. Das Übrige aber, d.h. Latten, Ziegelsteine¹⁷, Bretter oder was im Gebäude verbaut ist, büße er mit je 1 Sol.
- Et si una persona haec omnia commiserit in alterius aedificio, amplius non cogatur solvere quam culminis deiectionem vel ea quae maiora huius commiserit criminis; minora huius personae non secuntur nisi tantum restituendi secundum legem.*
- Und wenn eine Person dies alles am Gebäude eines anderen begeht, werde sie nicht mehr zu zahlen gezwungen als für den Firstwurf oder für das, was sie größere Vergehen als diese begangen hat; kleinere (Vergehen) dieser

Person sind nicht zu verfolgen außer dem, was laut Gesetz zu erstatten ist.

Auch in diesem, viel ausführlicheren Text finden sich kaum brauchbare, wirklich beschreibende Hinweise¹⁸, sondern im Grunde nur eine weitere Differenzierung der Bezeichnungen: Zum einen werden einzelne Bauelemente des Hauses, teilweise auch mit ihrer (Haupt-)Funktion und ihrem Bezug zu anderen Bauteilen, benannt; zum anderen sind die Bezeichnungen für Nebengebäude vielfältiger und größtenteils andere als in der LAI – nur *scuria* und *granica* bzw. *granarium* kommen in beiden vor – und einige lateinische Begriffe werden auch in der Volkssprache glossiert.

Auch hier sind also eindeutige Angaben, wie man sich denn Aussehen oder Größe der aufgeführten Baulichkeiten konkret vorzustellen hätte, kaum zu gewinnen. Wiederum ist hauptsächlich ein eher pauschaler Verwendungszweck aus den Bezeichnungen zu entnehmen, nicht zuletzt mit Hilfe von Glossen aus anderen Texten.¹⁹

Neben das, wie eingangs erwähnt, mindestens seit Langenthal gepflegte Bestreben, allen Unsicherheiten zum Trotz dem Aussehen dieser Bauten näherzukommen,²⁰ trat mit den sich nun mehrenden archäologischen Baubefunden sogleich das Bemühen, diese den verschiedenen, aus ihren Benennungen erschlossenen Gebäudetypen der Leges zuzuordnen und die Rekonstruktionen des Aufgehenden an die jeweiligen Befunde anzupassen – mit teilweise höchst widersprüchlichen Ergebnissen. So wurde die *scuria*, da Ställe für Pferde und Rinder in LAI und LBAI nicht erwähnt werden, von verschiedenen Autoren mit wechselnder Argumentation einmal zur Scheuer erklärt, ein andermal zum Stall oder salomonisch zur Stallscheune, das

Wohnhaus deshalb in entsprechender Ergänzung zum Wohnstall- oder reinen Wohnhaus.²¹ Ähnliches ließ sich oben (Anm. 18) bereits für die *scurla* ohne Wände, glossiert als *scof*, anführen.

Der Hintergrund solcher Divergenzen ist ein Dilemma: Die wenigen Angaben in den Leges betreffen vor allem das Aufgehende. Die Archäologie aber liefert Grundrisse, zu denen wiederum die Leges nichts mitteilen, wenn man von eher vagen Äußerungen absieht, etwa dem „inneren“ und „äußeren Haus“ der LBai oder daß Gehöfte aus Einzelbauten bestehen. Einer Ansprache der Grundrisse nach funktionalen Gesichtspunkten, wie dies gut erhaltene Feuchtbodenfunde im Nordseeküstenraum erlauben, steht südlich der Mittelgebirge die regelhafte Zerstörung der Laufhorizonte entgegen. Es fehlt somit schlicht an Möglichkeiten, einen archäologischen Befund auf direktem Wege mit einem Gebäude zu identifizieren, von dem wir nicht viel mehr als den Namen und die daraus abgeleitete Funktion kennen.

Entsprechend mußten diejenigen, die dennoch solches unternahmen, indirekte Methoden anwenden. Dazu wurde aus den unterschiedlich hohen Bußen für die Zerstörung mehr oder weniger direkt auf eine entsprechende Größen- und Soliditätsstaffelung der Gebäude geschlossen. Die so erstellte Abstufung übertrug man dann auf die verschieden großen und soliden Grundrisse im archäologischen Befund; eventuelle Feuerstellen ließen den betreffenden Bau zum Wohnhaus werden.²² Da solche Hinweise aber ob der erwähnten Befundlage selten sind, ist oft genug bereits eine Unterscheidung von Wohnhaus und Nebengebäuden unmöglich.²³

Nun richtet sich jedoch die Bußhöhe, in der LAI (77, 2-4: *liber/servus*) offensichtlich und in der LBai (X,1: *qualitas personae*)

explizit, auch nach dem Rang des Besitzers, denn die Bußen waren als eine Art Ablöse für die tätliche Rache am Übeltäter gedacht.²⁴ Es ist zwar offensichtlich, daß weniger aufwendige Bauten niedriger zu büßen waren als andere, dennoch entspricht die Bußhöhe nicht, wie gelegentlich zu lesen, dem Gebäudewert selbst,²⁵ denn der Schadenersatz war obligatorisch immer zusätzlich zur Buße zu entrichten (LAI: *et similem/similiter restituat*, LBai: *conponat et restituat* u.ä.). Damit aber und in Verbindung mit dem starren Schematismus der Bußstaffelung von (nur LBai: 1 sol. -) 3 - 6 - 12 - 40 sol. wird deren Bezug zu einer Abstufung von Grundriß- und Pfostenlochgrößenklassen im archäologischen Befund (auf die das geübte Verfahren praktisch hinausläuft) doch recht unsicher.

Nun wird niemand ernstlich bestreiten, daß Gebäuderekonstruktionen auf einem Grundriß ein gerüttelt Maß an Spekulation enthalten müssen,²⁶ was nach Lage der Dinge ebenso für solche Versuche auf der Grundlage der Legesinterpretation gilt. Ob die Verknüpfung dieser beiden Konstruktionen mit Hilfe einer dritten, nämlich der Bußstaffeln, tatsächlich ein wesentlich stabileres Ganzes ergibt, erscheint nicht nur angesichts der bisher erzielten, divergierenden Ergebnisse zumindest fraglich.

Hinzu kommen allgemeinere Probleme auf rechtshistorischem und textgeschichtlichem Gebiet.

So wird etwa in der jüngeren Forschung kontrovers diskutiert, inwieweit diese lückenhaften und in mancherlei Hinsicht wenig praktikablen Rechtsaufzeichnungen in einer Zeit der Mündlichkeit auch des Rechts überhaupt rechtspraktische Bedeutung haben konnten. Die Einschätzungen reichen vom tatsächlich gültigen und angewendeten Recht über den zwar

ernst gemeinten, aber letztlich unrealistischen Versuch einer wirklichen Rechtssetzung bis zum Repräsentationssymbol des fränkischen Herrscherhauses ohne Anspruch auf Praxisbezug oder dem fingierten Machwerk der Kirche zur Sicherung ihrer Stellung.²⁷ Immerhin machen es einige Anzeichen wahrscheinlich, daß die LBai zumindest mit der Zeit noch eher als die LAI Nähe zu praktischem Gebrauch und wirklichem Leben gewann.²⁸

Weiterhin hatte die ältere Forschung die Leges als im wesentlichen homogene Einheiten betrachtet, auch wenn sie externe Wurzeln einzelner Passagen (wie etwa langobardisches oder westgotisches Recht in der LBai) und verschiedene Redaktionsstufen (wie es der PA anzeigt) durchaus erkannt hatte. Es zeigt sich jedoch, daß immer weniger von einer – im übrigen auch nie einhellig akzeptierten – Einheitlichkeit der Texte ausgegangen wird. Statt dessen ist hier offensichtlich mit verschiedenen Textschichten zu rechnen, mit älteren Partien, Nachträgen und Einschüben bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Titel und Paragraphen, denn mit den überlieferten Texten erfassen wir offenbar lediglich jüngere Redaktionsstufen, über deren Vorgänger wir nichts Sicheres wissen.²⁹ Die Erforschung der „inneren Stratiographie“ dieser Leges und hier speziell der Passagen zu Haus und Hof hat zum Teil noch gar nicht richtig begonnen. Wir wissen also nicht genau, welche Teile zu welcher Zeit wo, von wem und für wen³⁰ verfaßt wurden. Wir wissen somit auch nicht, welcher Herkunft, zeitlich wie räumlich, die Bilder waren, die die Verfasser der Passagen zu Haus und Hof jeweils vor Augen hatten.³¹ Wir müssen damit rechnen, hier die Verhältnisse unterschiedlicher Zeiten und Räume zusammengezogen zu finden. Dies bedeutet konkret, daß

etwa die Aufzählungen von Gebäudebezeichnungen nicht ohne weiteres als eine Art „Checkliste“ für die Ausstattung eines vollständigen Gehöftes betrachtet werden dürfen, sondern möglicherweise auch mundartliche Synonyme, landschaftlich verschiedenartige Gebäude gleicher Funktion oder ebenso verschiedene Funktionen in gleichnamigen Gebäuden umfassen. Bedenkt man, daß die Mehrzahl der LAI-Handschriften gar nicht aus Alamannien stammt, sondern aus dem Westfrankenreich, Burgund oder Oberitalien,³² so wird man vermeintlich alamannisches Lokalkolorit (das durchaus vorhanden sein mag) mit Skepsis betrachten. Etwas bodenständiger scheint es in der LBai zuzugehen,³³ obwohl auch dort die Passagen fremder Herkunft zur Vorsicht mahnen.

Ziel dieser Ausführungen war es, in gebotener Kürze auf einige Probleme aufmerksam zu machen, die die Brauchbarkeit der oberdeutschen Volksrechte als Hilfsmittel für Rekonstruktionen einschränken. Die Schwierigkeiten können auf unterschiedlichen Ebenen liegen, angefangen von reinen Übersetzungs- und Interpretationsproblemen des Textes über solche der Korrelation von literarischem und archäologischem Befund bis hin zu grundsätzlichen Fragen nach Entstehung, Zweck und tatsächlicher Bedeutung dieser Texte. Der speziell im Hinblick auf archäologische Fragestellungen unbefriedigende, von der Archäologie aber in aller Regel gar nicht rezipierte Stand der Erforschung des schriftlichen Quellenmaterials legt den Schluß nahe, daß die Archäologie sich vorläufig lieber auf sich selbst verlassen sollte, anstatt Überlegungen auf Grundlagen ungenügender oder unbekannter Qualität anzustellen. Zumindes darf, wer sich dennoch dieses Materials bedienen will, den Aufwand nicht scheuen, sich

etwas näher mit den zugehörigen Wissenschaften zu befassen. Dies hätte hoffentlich auch den Effekt, daß die Archäologie dann gezielte, „quellen- und methodengerechte“ Fragen³⁴ an die Mediävistik stellen könnte; deren Beantwortung trüge sicherlich zur besseren und gezielteren Erschließung dieser und anderer Schriftquellen für die Erforschung frühmittelalterlicher Lebenswirklichkeit bei.³⁵

Anmerkungen

- 1 Reste des Aufgehenden sind nicht nur spärlich vorhanden, sondern auch oft nur in kurzen Vorberichten publiziert und stammen zudem meist von eher untypischen Bauten, so etwa die dendrodatierten Fundstellen Dasing, Kr. Alchach-Friedberg (Wassermühle, nur Vorbericht), Czysz 1993; Erpfingen „Untere Wässere“, Kr. Reutlingen (Pfostenreste mit Bearbeitungsspuren), FEHRING 1970; Hagnau am Bodensee, Bodenseekr. (kleiner Pfahlbau im See), SCHÖBEL/BILLAMBOZ 1992; Winterbach, Rems-Murr-Kr. (Bau(?)-hölzer ohne Fundzusammenhang), SCHÄFER 1994; dazu Burgheim, Kr. Neuburg/Donau (Wandgräbchen mit Verfärbungen von Wandbohlen o.ä.), KRÄMER 1951/52, 203 Abb. 3; Ulm-Eggingen (wie Neuburg), KIND 1989, 292 Abb. 172; Ergolding „Gänsgraben“, Kr. Landshut (schwer deutbare kleine Holzbauten, nur knapper Vorbericht), ENGELHARDT 1986; Maladers „Tummihügel“, Kt. Graubünden/CH (Gebäudeplattformen am Steilhang), GAUDENZ (o.J.) 185-190; Embrach, Kt. Zürich/CH (Steinfundamente und Mörtelmischer, wohl zum Kloster gehörig), MATTER/WIGGENHAUSER 1994. Ein Thema für sich ist nicht selten die Datierungsgrundlage der Befunde.
- 2 Mein frühestes Beispiel ist hier LANGETHALS „Geschichte der teutschen Landwirthschaft“ von 1847, der „das Gehöfte der alten Teutschen zu den Zelten Chlothars I. 558 nach Christus“ schilderte und sich hierzu der Volksrechte bediente. Ihm folgten eine ganze Reihe weiterer Autoren (z.B. HENNING 1882; HEYNE 1899; STEPHANI 1902; RHAMM 1908; GRUBER 1926; BECKER-DILLINGEN 1935; etc.). Aber auch angesichts der sich dann allmählich einstellenden archäologischen Befunde bediente man sich bis heute der Leges (etwa GEBHARD 1951; DÖLLING 1958; DANNHEIMER 1973; DIMT 1977; DONAT 1980; STORK 1991; BÖHM 1994; etc.).
- 3 Textausgaben s. Literaturverz., maßgeblich ist

SCHWIND 1926; dazu SIEMS 1978 (m. älterer Lit.); SCHMIDT-WIEGAND 1991 (m. Lit.); SCHOTT 1979, 40 f.; KOTTJE 1986 (dazu KROESCHELL 1990, 336 f.); HARTMANN 1988.

- 4 Textausgaben s. Literaturverz., maßgeblich, v.a. für die Titelzählung, ist LEHMANN 1888 bzw. der Nachdr. ECKHARDT 1966; Literatur wie unten zu PA, insbes. SCHOTT 1974 sowie KOTTJE 1987 (vgl. dazu SIEMS 1989).
- 5 Textausgaben s. Literaturverz.; dazu SCHOTT 1991; 1988, 78 f.; 1979, 39 f.; 1978 (Lit.); 1974, 135-41; ECKHARDT 1958, Vorwort. Zitat nach der zweisprachigen Ausgabe von ECKHARDT (1958), die auch die Zählung der LEHMANN/ECKHARDT-SCHEN Edition (1888/1966) mit aufführt.
- 6 SCHOTT 1978, 1879; ausführlich ECKHARDT 1958, Einleitung.
- 7 So mindestens seit GRIMM 1828, 665.
- 8 Zum Sprachgebrauch in PA und LAI selbst vgl. anhand des Wörterverz. von KÖBLER 1979, 4 f. und 25; KÖBLER 1983, 108 führt als ahd. Glossenübersetzung für „de“ u.a. die Nebenbedeutung „ubar“ an, die sich aber offenbar (vgl. KÖBLER 1971, 48 s.v. „de“) auf eine Stelle des Otfrid (III 20,75) bezieht, wo „über“ ebenfalls mit Akk. gemeint ist („über jemanden“). Für den allg. mittellalterlichen Sprachgebrauch vgl. HABEL 97 s.v. „de“; EBD. 280 s.v. „pendere“; EBD. 393 s.v. „suspendere“; NIERMEYER/KIEFT 1993, 783 s.v. „pendere“; EBD. 1009 s.v. „suspendere“; DUCANGE VI, 255 f. s.v. „pendere“; EBD. VII, 681 s.v. „suspendere“; EBD. III, 12 f. s.v. „de“- Zum klass. und spätantiken Latein vgl. GEORGES II, 1547-1549 s.v. „pendeo“; EBD. 1549 s.v. „pendo“; EBD. 2977 f. s.v. „suspendo“; EBD. I, 1886-1889 s.v. „de“; THLL V,1, 46 s.v. „de“ (Z. 5-7); EBD. X,1, 1028-1036 s.v. „pendeo“, insbes. 1030 Z. 19. 49. 72, 1033 Z. 5, 1034 Z. 13, 1036 Z. 7 (die Lfg. mit „suspendere“ ist noch nicht erschienen).
- 9 So mehrfach als Glosse, z.B. StSG III, 180,25; 359,11; 383,64; 648,48.
- 10 Vgl. den Apparat in MERKEL 1863, ECKHARDT 1966 oder ECKHARDT 1958.
- 11 In der Grundidee ähnlich, wenn auch über der Tür hängend bei SPYCHER/ZAUAG 1986, 104 f. (Text), 107 (Abb.). Zu ma. Schandstrafen allg. z.B. HABERER 1990; Schild 1995; zu Bannzeichen u.a. SCHMIDT-WIEGAND 1978a, insbes. 76 f. und 150, dazu auch GRIMM 1828, 665 f. Im übrigen dürfte, selbst bei Annahme mittelalterlicher Indolenz solchen Dingen gegenüber, ein verfaulender Kadaver auch drei Meter vor statt in der Tür noch Zumutung genug für alle Hausgenossen gewesen sein.
- 12 So bleibt unklar, wie man sich diese unappetitliche Angelegenheit praktisch vorzustellen hätte, etwa ob sich dieses Maß auf den Aufhängepunkt oder das untere Ende des hängenden Tieres bezieht. Neun Fuß entsprechen ca. 2,7 m für

- den röm. Fuß v. 29,6 cm (karol. Fuß: 33,29 cm) n. BINDING 1993; auch GEISLER 1993, Kap. E 1 2 b, kommt bei seinen Berechnungen zur Metrik von allerdings bajuwarischen Häusern auf einen röm. Fuß von 29,5 cm, was, wollte man nicht knapp drei Meter hohe Türen oder Tore in der *casa* annehmen, für ein Aufhängen an der Wand über der Tür spräche. Befände sich diese Tür in einer Giebelwand, dann besagt das Maß nur, daß der Giebel des Wohnhauses – wenn der Hund tatsächlich an der Hauswand befestigt würde und nicht an einer sie überragenden Stange o.ä. – mindestens drei Meter erreicht (oder, wenn die Länge des Kadavers hinzuzurechnen ist, ca. fünf Meter Höhe bei etwa Schäferhundgröße, vgl. SCHÄFFER/DRIESCH 1983, 17 f.). Gleiches gälte entsprechend für die Höhe der Seitenwand, wenn der Eingang traufseitig angenommen würde oder rundum bei einem Walmdach. Selbst eine Wandhöhe von nur knapp drei Metern an der Traufseite eines allgemein als einstöckig angenommenen Hauses deutet schon auf einen recht stattlichen Bau. Tatsächlich ist dies ein Wert, der in Rekonstruktionsewürfen auch dort, wo man die 9 Fuß Wandhöhe selbst propagiert, meist deutlich unterschritten wird (vgl. etwa LDA 1991, 24 und die Abb. ebd. Umschlags. 4).
- 13 Die deutsche Übersetzung orientiert sich an ECKHARDT 1934, jedoch mit kleineren Abweichungen; insbesondere wurden solche Begriffe, deren Übersetzung bereits eine strittige Interpretation darstellen müßte, nicht übersetzt.
- 14 So erlauben etwa Textvarianten und mehrdeutige Formulierung in LAI 76,2 unterschiedliche Auffassungen darüber, ob *domus infra curte* im Plural als Oberbegriff für die folgenden Bauten SCURIA, GRANICA und CELLARIA steht (SCHMIDT-WIEGAND 1978b, 32 f.; RIVERS 1977, 94) oder im Singular selbst Teil dieser Aufzählung ist (ECKHARDT 1934 in der oben abgedruckten Übersetzung).
- 15 *scuria*: SPLETT 1993 I,2, 853 s.v. „*scura*, *scûra*“; KLUGE-MITZKA 1967, 644 s.v. „Scheuer“, 645 s.v. „Scheune“ und PFEIFER 1993, 1195 s.v. „Scheune“ führen jeweils zurück auf ein indogerm. Verb für „bedecken“. *Spicarium* (lat. *spica*, „Ähre“): KÖBLER 1983, 403 s.h.v.; PFEIFER 1993, 1318 f. s.v. „Speicher“. *Cellarium*: KÖBLER 1983, 62 s.h.v.; PFEIFER 1993, 648 s.v. „Keller“. *Stuba*: PFEIFER 1993, 1384 f. s.v. „Stube“; HÄHNEL 1975, bes. 13-15; 329. *Granica* (lat. *granum*, „Korn“): HABEL 170 s.h.v.
- 16 Zur dt. Übersetzung w.o. zur LAI (Anm. 13).
- 17 So auch SCHWIND 1926, 391, Anm. 2 oder DÖLLING 1958, 23. Ziegel aus entsprechenden Hausbefunden sind mir nicht bekannt, statt dessen die Gil. (Glossen, s. Anm.19) „*laterculum scindaia*“ (STSG III 648,39; 13. Jhd.) und „*laterculi scintilun*“ (STSG III 1,20, Handschrift Ende 8. Jhd.I), worin sich unschwer *scindula*, die Schindel (HABEL 355 s.h.v.) erkennen läßt – was betreffs der bislang geradezu kanonisch mit Stroh- oder Schilfdeckung rekonstruierten Bauvarenhäuser einiges bedeuten könnte. Immerhin hat sich die Archäologie hier anhand ihrer eigenen Befunde schon seit längerem von der Idee baluvarischer Ziegel verabschiedet. Es sei betont, daß hinsichtlich der Gil. noch genauere Nachforschung nötig wäre, die im übrigen auch hinsichtlich der in teilweise überraschender Weise verknüpften Gil. für *spanga*, *asseris* und *axes* (X,13 f.) manches erhellen könnte, gerade mit Blick auf evt. mögliche funktionale, chronologische oder regionale Differenzierung.
- 18 Die Unterscheidung der *scuria* in solche mit oder ohne Wände (*scof*) wie in LBal X, 2 klärt offensichtlich wenig, da letztere wiederum divergierende (auch volks- und dialektkundlich beeinflusste) Vorstellungen hervorrief, vom freistehenden Schuppen mit bis zum Boden reichenden Dach (GEBHARD 1951 Abb. 1) über den offenen Viehunterstand (BECKER-DILLINGEN 1935, 691) bis zum ans Haus angelehnten bzw. vom heruntergezogenen Hausdach gebildeten „Schupfen“ (so etwa STORK 1995, 44 f. bzw. GRUBER 1926, 24 Abb. 13).
- 19 Glossen (Gil.) sind in den Handschriften im Text, zwischen den Zeilen oder am Rande eingefügt althochdt. Worterklärungen lateinischer Begriffe, oder umgekehrt. Einzelgl. wurden auch mit abgeschrieben und so in den Fließtext eingebaut oder gesammelt, bis hin zu ganzen Glossarien. Damit werden ihre Datierung und Herkunft bzw. Heimat und Schule des Glossators oft schwer oder gar nicht mehr feststellbar (THOMA 1958; SONDEREGGER 1980); auch unzutreffende Glossen sind bekannt (z.B. BERGMANN 1987, 554; 559), so daß die Kompetenz der Glossatoren nicht immer außer Zweifel steht (vgl. Götz 1977, bes. 189-191). Dies wird bei Benutzung der Gil. gerne ignoriert.
- 20 Bezeichnenderweise wurde während der rund ein Jhd. umfassenden Periode der „literarischen Rekonstruktion“ vor dem Bekanntwerden erster brauchbarer archäologischer Befunde nur selten in Form von Abbildungen rekonstruiert (wenn doch, dann vom *domus* der LBal und meist nur Grundrisse), die ja ein Gesamtbild verlangen und sich dann meist auch recht deutlich unterscheiden (z.B. STEPHANI 1902, 327 Fig. 131; RHAMM 1908, 360 Fig. 59; GRUBER 1926, 24 Abb. 13; GEBHARD 1951, Abb. 3); letzteres trifft zwar in wohl noch stärkerem Maße für die zahlreichen nur beschreibenden und oft auch nur einzelne Aspekte diskutierenden Rekonstruktionen zu, ist dort aber weniger augenfällig.
- 21 Systematisch vorgeführt von H. Dölling und W. Winkelmann anhand der Grabung von Waren-

- dorf: WINKELMANN 1954, 210 f. Abb. 12 f.- Bsp. für LBai, als Scheuer: GEBHARD 1951; wahlweise Scheuer oder Stall: DÖLLING 1958, 26; DANNHEIMER 1973; DONAT 1980, 73 (auch LAI); als Stallscheune: DIMT 1977, 164; 322; als Wohnstallhaus: DONAT 1991, 166 f. Für LAI, als Scheuer: DÖLLING 1958, 30; als Stall: SCHMIDT-WIEGAND 1978b, 34; als Wohnstallhäuser: CHRISTLEIN 1991, 39; LDA 1991, 24; etc. Vgl. auch die unterschiedlichen Vorstellungen von Sage und Geisler über das auf Grundriß 19 in Kirchheim zu rekonstruierende Haus: DANNHEIMER-DOPSCH 1988, 181 f. Abb. 112 f.
- 22 Üblich wohl seit GEBHARD 1951, dann z.B. bei WINKELMANN 1954, 209; DÖLLING 1958, 30 f.; DONAT 1980, 73. GEBHARD etwa verwertete die Angaben in LAI und LBai ob ihrer Nachbarschaft als Einheit; daß dies bei der unten noch anzusprechenden, mangelhaften Kenntnis der Textgeschichte und -entstehung problematisch ist, zeigte zuletzt GRUPP 1995, der in seinem Textvergleich auf die doch deutlichen Unterschiede zwischen LAI und LBai und den diesbezüglich unbefriedigenden Forschungs- und Editionsstand hinwies.
- 23 So etwa GEISLER 1993, Kap. E I 4 für Kirchheim, die bislang bedeutendste „Baiuvarensiedlung“.
- 24 SCHOTT 1978, 1884; die Bußhöhen richten sich in den Leges ganz allgemein auch nach dem Rang des Geschädigten.
- 25 Der Problematik bewußt war sich z.B. DONAT (1980, 73), der deshalb die Bußstaffeln als abstrakte, auf verbreitete Haustypen bezogene Wertangaben betrachtete, die somit eine Grundlage für eine Staffelung der Hausformen böten; er sagt jedoch selbst, daß etwa Größenunterschiede innerhalb eines Gebäudetyps keine Berücksichtigung fänden. Deshalb bleibt unklar, wie dann z.B. eine kleine *scuria* von einem großen *granarium* zu unterscheiden wäre. Völlig unberücksichtigt bleibt das unten anzusprechende Problem der möglichen zeitlichen und räumlichen Heterogenität der in den Legestexten reflektierten Zustände.
- 26 Treffend formuliert von COLES 1979, 132: „Hence it is axiomatic that reconstructions are based on the lowest parts of the original, and the greater are the problems and the less certain the facts as the structure is built upwards.“
- 27 z.B. praktiziertes Recht lt. KOTTJE 1986 (LBai) und 1987 (LAI); dagegen KROESCHELL 1990, 337; untaugl. Versuch: SELLERT 1992; Repräsentationssymbol: SCHOTT 1988, bes. 101 ff. und 1993b, bes. 316; kirchl. Instrument: K. BEYERLE 1926, bes. LXVI, neuerdings wieder aufgenommen von SCHNEIDER 1991, 30-34 (m. weiteren Zitaten, die seine Ansicht stützen sollen). Zuletzt zusammenfassend SIEMS 1995, bes. 29-32, m. Lit.
- 28 So die Nachträge oder urkundlichen Hinweise auf, in der LBai erwähnte, eigentümliche Rechtsbräuche (so das Ohrenzlehen der Zeugen), SIEMS 1978, 1899.
- 29 Zur LBai: SIEMS 1978, bes. 1889-1895; für die LAI zeigt schon die Existenz des PA eine längere Entwicklung an; eine dreifache Schichtung der volkssprachigen Wörter der LAI erkennt SCHMIDT-WIEGAND 1978b, 15.
- 30 „Am Ende bleibt die Frage nach den Adressaten und Benutzern dieser und ähnlicher Handschriften. Diese zu beantworten bedarf es weiterer Forschung“, SCHOTT 1993b, 316; ähnlich KROESCHELL 1990, 337: „Bei den fränkischen und „deutschen“ Leges dagegen ist ihre Zweckbestimmung im Grunde ungeklärt“.
- 31 Exemplarisch für die Schwierigkeiten und Chancen, hier Sicheres selbst über die Hs. eines ausnahmsweise namentlich bekannten Schreibers zu erfahren, ist SCHOTTS (1993b) Diskussion des Cod. Sang. 731.
- 32 Nach der Zusammenstellung von KOTTJE (1987, 371-377) haben nur zehn LAI-Hss. eine südwestdt. Schrift(l)helmat, 20 sind französisch, elf aus Oberitalien und Burgund und sieben aus anderen Teilen Deutschlands; vgl. dazu SIEMS 1989, bes. 295-301, zu Problemen der Herkunftsdifferenzierung.
- 33 Elf „bayrische“ Hss., acht aus Oberitalien, sieben aus Frankreich: KOTTJE 1986, 19-23.
- 34 So – mit umgekehrtem Vorzeichen – der Historiker FRANZ IRSIGLER (1995, 222 f.) auf einer Tagung der Mittelalterarchäologie: „Der an Mittelalterarchäologie interessierte Historiker muß also nicht selbst zum Archäologen werden, aber er muß so vertraut werden mit den Methoden und Arbeitsweisen, daß er unmittelbar Quellenzugnisse und die Metaquellen in Form von Grabungsdokumentationen verstehen und unter seiner eigenen Fragestellung interpretieren kann. Dann ist er auch in der Lage, seine Fragen an die Archäologie in eine quellen- und methodengerechte Form zu bringen, mit denen der Mittelalterarchäologe etwas anfangen kann.“ Ebd. 220 der folgende Satz, dessen sinn-gemäße Umkehrung ebenfalls nicht ganz fehlgehen wird: „Rezipiert und umgesetzt wird in der Regel nur, was von den Archäologen selbst in einer dem Historiker vertrauten und unmittelbar verständlichen Form angeboten wird, nicht selten ohne hinreichend kritische Prüfung, wenn bereits fixierte Vorstellungen dadurch bekräftigt werden.“
- 35 Dieser Aufsatz ist eine erweiterte Fassung des Tagungsreferates von 1996 und beruht wie dieses auf Teilen meiner Magisterarbeit, die im selben Jahr bei Prof. Dr. M.K.H. Eggert und Prof. Dr. W. Hartmann in Tübingen entstand. Den Genannten möchte ich auch für die Durchsicht des Manuskriptes danken; verbliebene Fehler sind meine eigenen.

Literatur und Quellen

- BEYERLE, K. 1926: Lex Baiuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Handschrift mit Transskription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. München 1926.
- ECKHARDT, K. A. 1934: Die Gesetze des Karolingerreiches 714-911, Bd. 2: Alemannen und Bayern. Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe 5: Rechtsgeschichte. Germanenrechte: Texte und Übersetzungen 2,2 [lat./dt.]. Weimar 1934.
- ECKHARDT, K.A. 1958: Leges Alamannorum. 1. Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus). Germanenrechte, Neue Folge: Westgerman. Recht, 5,1, [lat./dt.]. Göttingen 1958.
- ECKHARDT, K.A. 1966: Leges Alamannorum, ed. K. Lehmann, rev. ed. K.A. Eckhardt. Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio I. Leges Nationum Germanicarum, 5,1, Hannover 1966.
- LEHMANN, K. 1888: Leges Alamannorum. Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio I. Leges Nationum Germanicarum, 5,1, Hannover 1888.
- MERKEL, J. 1863: Lex Alamannorum, Lex Baiuvariorum. Monumenta Germaniae Historica, Leges III. Hannover 1863.
- RIVERS, Th.J. 1977: Laws of the Alamans and Bavarians [o.O. lat./engl.].
- SCHOTT, C. 1993a: Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Text - Übersetzung - Kommentar zum Faksimile aus der Wandalgarius-Handschrift Codex Sangallensis 731. Veröffentlichung der schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg, Reihe 5b, 3, Augsburg 1993.
- SCHWIND, E.v. 1926: Lex Baiuvariorum. Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio I. Leges Nationum Germanicarum, 5,2, Hannover 1926.
76. In: R. Bergmann/H. Tiefenbach/L. Voetz (Hrsg.), Althochdeutsch, Bd. I, Göttingen 1987, 545-560.
- BINDING, G. 1993: s.v. „Maß (im Bauwesen)“, LEXMA 6, 369.
- BÖHM, K. 1994: „ELIRESPACH“ wiederentdeckt. Mittelalterliches aus Irlbach im Landkreis Straubing-Bogen. In: Vorträge des 12. Niederbayerischen Kreisarchäologentages Deggendorf 1994, K. Schmotz (Hrsg.). Buch am Erlbach 1994, 307-322.
- CHRISTLEIN, R. 1991: Die Alamannen. 3. Aufl. Stuttgart 1991.
- COLES, J. 1979: Experimental Archaeology. London 1979.
- CZYSZ, W. 1993: Eine bajuwarische Wassermühle im Paartal bei Dasing. Das archäologische Jahr in Bayern 1993, 124-128.
- DANNHEIMER, H. 1973: Die frühmittelalterliche Siedlung Kirchheim. Germania 53, 1973, 152-169.
- DANNHEIMER, H., DOPSCH, H. (Hrsg.) 1988: Die Bajuwaren. Von Severin bis Tassilo 488-788 [Ausstellungskat. Rosenheim und Mattsee 1988]. 2. Aufl. München, Salzburg 1988.
- DIMT, G. 1977: Haus und Hof in frühbairischer Zeit. Baiernzeit in Oberösterreich [Ausstellungskat. Linz/OÖ 1977]. Linz 1977, 161-176; 331-333.
- DÖLLING, H. 1958: Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten. Veröffentlichung der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- u. Volkskunde, 2. Münster 1958.
- DONAT, P. 1980: Haus, Hof und Dorf in Mitteleuropa vom 7.-12. Jahrhundert. Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Alte Gesch. u. Archäologie, Schriften zur Ur- und Frühgeschichte, 33, Berlin 1980.
- DONAT, P. 1991: Zur Entwicklung germanischer Siedlungen östlich des Rheins bis zum Ausgang der Merowingerzeit. Zeitschrift für Archäologie 25, 1991, 149-176.
- DU CANGE, Ch. du Fresne Sieur, Glossarium Mediae et Infimae Latinitatis, Bde. 1-10, bearb. v. L. Favre. 5. Aufl., Niort 1883-1887; Nachdruck Graz 1954.
- ENGELHARDT, B. 1986: Ergolding im Mittelalter. Das archäologische Jahr in Bayern 1986, 148 f.
- FEHRING, G.P. 1970: Erpfingen. Kr. Reutlingen.

Nicht verwendete Literatur

- BECKER-DILLINGEN, J. 1935: Quellen und Urkunden zur Geschichte des deutschen Bauern. Berlin 1935.
- BERGMANN, R. 1987: Die Bamberger Glossenhandschriften. Mit besonderer Berücksichtigung von Ms. Bibl. 22 und Ms. Bibl.

- Südwürttemberg. Wüstung im Gewann „Untere Wässere“. Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg 13, 1970, 74 f.
- GAUDENZ, G. [o.J.]: Spätromische und frühmittelalterliche Siedlungsreste auf dem Tumhügel bei Maladers. In: Archäologie in Graubünden, Funde und Befunde: Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Archäologischen Dienstes Graubünden. Chur [ca. 1992].
- GEBHARD, T. 1951: Zu den Hausangaben der Lex Bajuvariorum. Germanica 29, 230-235.
- GEISLER, H. 1993: Studien zur Archäologie frühmittelalterlicher Siedlungen in Altbayern. Straubing 1993. Zugl. Diss. LMU München 1984.
- GEORGES, K.E. 1962: Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch. 11. Aufl., Basel 1962.
- GÖTZ, H. 1977: Zur Bedeutungsanalyse und Darstellung althochdeutscher Glossen. In: R. Große, S. Blum, H. Götz: Beiträge zur Bedeutungserschließung im althochdeutschen Wortschatz. Sitzungsberichte der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, philologisch-historische Klasse, Bd. 118 H. 1. Leipzig 1977.
- GRIMM, J. 1828: Deutsche Rechtsaltertümer. Göttingen 1828.
- GRUBER, O. 1926: Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser. Karlsruhe 1926.
- GRUPP, D. 1995: „Quod saepe solent contingere in populo“. Ein Textvergleich der Lex Alamannorum und der Lex Baiwariorum. Unpublizierte Zulassungsarbeit, Geschichtswiss. Fakultät Univ. Tübingen 1995.
- HABEL, E. HABEL, F. GRÖBEL (Hrsg.), Mittellateinisches Glossar. 2. Aufl., Paderborn 1959, Nachdruck 1989.
- HABERER, G. 1990: s.v. „Schandgeräte“; s.v. „Schandstrafen“. In: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4, Berlin u.a. 1990, 1351-1355.
- HÄHNEL, J. 1975: Stube. Wort- und sachgeschichtliche Beiträge zur historischen Hausforschung. Schriften der volkskundlichen Kommission des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 21. Münster 1975.
- HARTMANN, W. 1988: Das Recht. In: Dannheimer, Dopsch 1988, 266-272.
- HENNING, R. 1882: Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Quellen und Forschungen zur Sprach- u. Culturgeschichte der germanischen Völker, 47. Straßburg 1882.
- HEYNE, M. 1899: Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer von den ältesten Zeiten bis zum 16. Jh., Bd. 1: Das deutsche Wohnungswesen von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jh. Leipzig 1899.
- IRSIGLER, F. 1995: Mittelalterarchäologie in Zentraleuropa aus der Sicht eines Historikers. In: G.P. Fehring/W. Sage (Hrsg.), Mittelalterarchäologie in Zentraleuropa [Koll. Bamberg 1990]. Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Beiheft 9, 217-224.
- KIND, C.-J. 1989: Ulm-Eggingen: Die Ausgrabungen 1982-1985 in der bandkeramischen Siedlung und der mittelalterlichen Wüstung. Forschungen und Berichte zur Vor- und Frühgeschichte in Baden-Württemberg, 34. Stuttgart 1989.
- KLUGE, F., MITZKA, W. (Hrsg.) 1967: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. Berlin 1967.
- KÖBLER, G. 1971: Lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch. Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderbd. 12. Göttingen 1971.
- KÖBLER, G. 1979: Wörterverzeichnis zu den Leges Alamannorum und Baiwariorum. Arbeiten zur Rechts- u. Sprachwissenschaft, 11. Gießen 1979.
- KÖBLER, G. 1983: Lateinisch-germanistisches Lexikon. Arbeiten zur Rechts- u. Sprachwissenschaft, 5. 2. Aufl., Gießen 1983.
- KOTTJE, R. 1986: Die Lex Baiuvariorum - das Recht der Bayern. In: Mordek (Hrsg.) 1986, 9-23.
- KOTTJE, R. 1987: Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum. In: H. Beumann/W. Schröder (Hrsg.), Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken. Natlones, 6. Sigmaringen 1987, 359-377.
- KRÄMER, W. 1951/52: Die frühmittelalterliche Siedlung von Burgheim in Schwaben. Bayerische Vorgeschichtsblätter 18/19, 1951/52, 200-207.
- KROESCHELL, K. 1990: [Rez. von Mordek 1986.] Zeitschrift der Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung / Kanonistische Abteilung 76, 1990, 335-342.
- LANGETHAL, Ch. E. 1847: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 1. Buch: Von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Großen. Jena 1847.

- LDA 1991: Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, „... mehr als 1 Jahrtausend“: Leben im Rennlinger Becken vom 4. bis 12. Jahrhundert. Archäologische Informationen aus Baden-Württemberg, 19. Stuttgart 1991.
- MATTER, A., WIGGENHAUSER, B. 1994: Frühmittelalterliche Gebäude und fünf Mörtelmischwerke südöstlich des ehem. Chorherrenstiftes in Embrach (Kt. Zürich). Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 51, 1994, 45-71.
- MORDEK, H. (Hrsg.) 1986: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin. Quellen u. Forschungen zum Recht im Mittelalter 4. Sigmaringen 1986.
- NIERMEYER, J.F., KIEFT, I.C. VAN DEN, 1993: Mediae Latinitatis Lexicon Minus. Leiden 1993.
- PFEIFER, W. (u. a.) 1993: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen. 2. Aufl. Berlin 1993.
- RHAMM, K. 1908: Ethnographische Beiträge zur germanisch-slawischen Alterthumskunde, 2. Abtheilung: Urzeitliche Bauernhöfe in germanisch-slawischem Grenzgebiet. Braunschweig 1908.
- SCHÄFER, H. 1994: Konstruktionshölzer des frühen Mittelalters aus Winterbach, Rems-Murr-Kreis. Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1994, 278 f.
- SCHÄFFER, J., DRIESCH, A. VON DEN, 1983: Tierknochenfunde aus fünf frühmittelalterlichen Siedlungen Altbayerns. Documenta naturae 15. München 1983.
- SCHILD, W. 1995: s.v. „Schandstraßengeräte“ In: Lexikon des Mittelalters, 7, München 1995, 1439.
- SCHMIDT-WIEGAND, R. 1978 a: Studien zur historischen Rechtswortgeographie. Der Strohisch als Bann- und Verbotssymbol. Münstersche Mittelalter-Schriftenreihe, 18. München 1978.
- SCHMIDT-WIEGAND, R. 1978 b: Alemannisch und Fränkisch in Pactus und Lex Alamannorum. In: C. Schott (Hrsg.), Beiträge zum frühalemannischen Recht. Veröffentlichung des Alemannischen Institutes Freiburg/Br., Bd. 34. Bühl/Baden 1978, 9-37.
- SCHMIDT-WIEGAND, R. 1991: s.v. „Lex Bajuvariorum“. In: Lexikon des Mittelalters, 5, München 1991, 1928.
- SCHNEIDER, W. 1991: Arbeiten zur alamannischen Frühgeschichte, 19. Tübingen 1991.
- SCHÖBEL, G., BILLAMBOZ, A. 1992: Eine frühmittelalterliche Pfostenkonstruktion im Bodensee vor Hagnau, Bodenseekreis. Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1992, 217-222.
- SCHOTT, C. 1974: Pactus, Lex und Recht. In: W. Hübener (Hrsg.), Die Alemannen in der Frühzeit. Veröffentlichung des Alemannischen Institutes Freiburg/Br., 34. Bühl/Baden 1974.
- SCHOTT, C. 1978: s.v. „Lex Alamannorum“. In: Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2, Berlin u.a. 1978, 1879-86.
- SCHOTT, C. 1979: Der Stand der Leges-Forschungen. Frühmittelalterliche Studien 13, 1979, 29-55.
- SCHOTT, C. 1988: Zur Geltung der Lex Alamannorum. In: P. Fried, W.D. Sick (Hrsg.), Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen. Veröffentlichung des Alemannischen Institutes Freiburg/Br., 59. Augsburg 1988, 75-105.
- SCHOTT, C. 1991: s.v. „Lex Alamannorum“. In: Lexikon des Mittelalters, 5, München 1991, 1927 f.
- SCHOTT, C. 1993b: Der Codex Sangallensis 731. In: St. Buchholz, P. Mikat, D. Werkmüller (Hrsg.), Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung [Festschr. E. Kaufmann]. Rechts- und staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 69. Paderborn 1993.
- SELLERT, W. 1992: Aufzeichnung des Rechts und Gesetz. In: Ders. (Hrsg.), Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter. 4. Symposium der Kommission „Die Funktion der Gesetze in Geschichte und Gegenwart“. Zeitschrift der Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung / Germanistische Abteilung Nr. 196. Göttingen 1992, 67-102.
- SIEMS, H. 1978: s.v. „Lex Bajuvariorum“, HRG 2, 1978, 1887-1901.
- SIEMS, H. 1989: Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte (zugleich: Besprechung von R. Kottje, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum). Zeitschrift der Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung / Kanonistische Abteilung 106, 1989, 291-305.
- SIEMS, H. 1995: Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur

- Umgestaltung der Leges im Liber legum des Lupus. In: Ders., K. Nehlsen-von Stryk, D. Strauch (Hrsg.), Recht im frühmittelalterlichen Gallien [Vorträge des 29. Deutschen Rechtshistorikertages Köln 1992]. Rechtsgeschichtliche Schriften, 7. Köln 1995, 29-72.
- SONDEREGGER, S. 1980: s.v. „Althochdeutsche Literatur und Sprache“. In: Lexikon des Mittelalters, 1, München 1980, 472-474.
- SPLETT, J. 1993: Althochdeutsches Wörterbuch. Berlin 1993.
- SPYCHER, H., ZAUGG, M. 1986: Fundort Schwelz, Bd. 4. Das Frühmittelalter. Solothurn 1986.
- STEPHANI, K. G. 1902: Der älteste deutsche Wohnbau und seine Einrichtung, Bd. 1. Leipzig 1902.
- STORK, J. 1991: Eine neue Siedlung der Völkerwanderungs- und Merowingerzeit bei Renningen, Kreis Böblingen. Archäologische Ausgrabungen in Baden-Württemberg 1991, 183-187.
- STORK, J. 1995: Fürst und Bauer - Heide und Christ: 10 Jahre archäologische Forschungen in Lauchheim/Ostalbkreis. Archäologische Informationen aus Baden-Württemberg, 29. Stuttgart 1995.
- STSG: E. v. STEINMEYER / E. SIEVERS (Bearb.), Die althochdeutschen Glossen, 5 Bde. 1879-1922; unveränd. Nachdr. Dublin, Zürich 1969.
- THLL: THESAURUS LINGUAE LATINAE, Bd. 1 ff. Leipzig 1900 ff.
- THOMA, H. 1958: s.v. „Glossen, althochdeutsche“. In: Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, 1. 2. Aufl. Berlin 1958.
- WINKELMANN, W. 1954: Eine westfälische Siedlung des 8. Jh. bei Warendorf, Kr. Warendorf. Germania 32, 1954, 189-213.

Anschrift des Verfassers

Andreas Willmy M. A.
 c/o Institut für Ur- und Frühgeschichte und
 Archäologie des Mittelalters, Abteilung
 Jüngere Urgeschichte und Frühgeschichte
 Schloß
 D-72070 Tübingen